



Mülheimer Verband

FREIKIRCHLICH-EVANGELISCHER GEMEINDEN E.V.

Orientierungshilfe für Veranstalter in der Corona-Krise

Stand: 13.3.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches zu Veranstaltungen und Gottesdiensten.....	3
1.1 Risikoabwägung durch Veranstalter (z.B. von Gottesdiensten)	3
1.2 Hilfen für Besucher von Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen.....	3
2. Konsequenzen für die MV-Veranstaltungen DT, ECHT! und MOVE im Jahr 2020	4
2.1 Zur ECHT!	4
2.2 Zur DT	4
2.3 Zu MOVE.....	4
3. Hinweise zum Streaming von Gottesdiensten	4
3.1 Streaming von Gottesdiensten berührt den Bereich „Datenschutz und Urheberrechte“	5
3.2 Streaming von Gottesdiensten berührt den Bereich „GEMA“	5
3.3 Streaming von Gottesdiensten berührt den Bereich „Rundfunklizenzen“	5
3.4 Streaming von Gottesdiensten berührt den Bereich „Lied-Projektionsrechte / CCLI“	5
4. Hilfe für Reiseveranstalter	5
5. Arbeitsrechtliche Folgen.....	6

1. Grundsätzliches zu Veranstaltungen und Gottesdiensten

1.1 Risikoabwägung durch Veranstalter (z.B. von Gottesdiensten)

Jeder Veranstalter (z.B. von Gottesdiensten) muss selbst eine Risikoabwägung vornehmen, ob eine Veranstaltung durchgeführt oder abgesagt werden sollte. Vielerorts sind Großveranstaltungen schon verboten worden. Kleinere Veranstaltungen sind bisher entweder nicht betroffen oder es gibt Sonderregelungen. Welchen Einfluss haben Schul- und Kindergartenschließungen auf kirchliche Veranstaltungen und Gottesdienste? Welche Rolle spielt die Veranstaltungsgröße? Können z.B. mehrere kleinere Gottesdienste pro Sonntag angeboten werden? Die Fragestellungen sind vielfältig. **Die MV-Leitung kann deshalb diese Risikoabwägung den zuständigen Leitungsgremien vor Ort nicht abnehmen. Wir beten um Weisheit, die unser Gott in dieser komplexen Problemstellung in die Mitte der Leitungsteams legt.**

Man kann sich mit seiner Entscheidung am Kriterienkatalog des Robert Koch Institutes (RKI) für Großveranstaltungen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.html) orientieren.

Außerdem sollte man sich als Veranstalter (z.B. von Gottesdiensten) mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt abstimmen und ständig austauschen. Wir empfehlen, den Aufforderungen der Gesundheitsämter zu folgen (hier als Beispiel die Info des Gesundheitsamtes Böblingen:

https://www.lrabb.de/start/Service+_+Verwaltung/Gesundheitsamt.html)

Die „Checkliste für Veranstaltungen“ der Städteregion Aachen (http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/notfall_informationen/corona/checkliste/Checkliste-0320.pdf) kann ebenfalls als Kriterienkatalog genutzt werden, um eine Risikobewertung für einzelne Veranstaltungen vorzunehmen und damit eine begründete Entscheidung treffen zu können.

Falls eine Veranstaltung durchgeführt wird, sollte im Vorfeld klar darauf hingewiesen werden, dass Personen mit einem erhöhten oder hohem Infektionsrisiko (Vorerkrankungen, ältere Personen, etc.) nicht teilnehmen sollten.

Hinweise und Maßnahmen zum Verhalten in der Gemeinde, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, sachliche Informationen zu FAQs sowie täglich aktualisierte Risikogebiete finden sich beim Robert Koch Institut unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Weitere Informationen zum Hintergrund unter „Fakten zum Coronavirus vom Gesundheitsamt Baden-Württemberg“ (https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/06_Aktuelles/Faktenblatt_Coronavirus.pdf).

1.2 Hilfen für Besucher von Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen

Es geht einerseits darum, sich nicht anzustecken und andererseits, andere nicht anzustecken. Gerade Letzteres sollte immer auch mitbedacht werden.

Menschen sollten sich deshalb für eine Teilnahme an Veranstaltungen selbst überprüfen und gegebenenfalls nicht teilnehmen, wenn sie:

- in den vom RKI definierten Risikogebieten wohnen (RKI-Risikogebiete),
- mit Personen aus den vorgenannten Risikogebieten Kontakt hatten,
- Kontakt mit infizierten Personen hatten oder selbst infiziert sind,
- Kontakt mit Verdachtsfällen hatten,
- Symptome einer Infektion aufweisen (Husten, Schnupfen, Halskratzen, Fieber und Durchfall).

Persönliche Schutzmaßnahmen sind:

- Regelmäßig und gründlich Hände waschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden
- Hände fern vom Gesicht halten
- Türklinken wenn möglich nur mit dem Ellenbogen bedienen
- Auf Husten- und Nies-Etikette achten (in Armbeuge oder Taschentuch)
- Benutzte Taschentücher sofort entsorgen
- Abstand zu Personen mit Erkältungssymptomen halten
- Auf Händeschütteln zur Begrüßung und Verabschiedung verzichten
- Unnötige enge Kontakte vermeiden (z.B. Umarmungen)

Weitere hilfreiche Infos aus befreundeten Freikirchen:

- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (<https://www.baptisten.de/aktuelles-schwerpunkte/nachrichten/artikel/gottesdienst-und-infektionsrisiko/>)
- Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland (<https://feg.de/gottesdienst-und-infektionsrisiko/>)

2. Konsequenzen für die MV-Veranstaltungen DT, ECHT! und MOVE im Jahr 2020

Falls jemand zur ECHT! oder zu MOVE angemeldet ist bzw. kommen will, der aus einem Risikogebiet kommt oder entsprechenden Kontakt hatte (siehe dazu die Hinweise unter der Überschrift „Grundsätzliches“), sollte zum Schutz anderer auf eine Teilnahme verzichten.

2.1 Zur ECHT!

Momentan (Stand 12.3.2020) gibt es aus unserer Sicht keinen zwingenden Grund, die ECHT! 2020 jetzt abzusagen. Wir wissen nicht, was sich in den nächsten zwei bis drei Wochen ergeben wird. Gerne würden wir die ECHT! und natürlich auch die vorgeschaltete DT mit Präses-Wahl durchführen. Eine Absage würde vieles erschweren. Zurzeit sieht eine Durchführung zugegebenermaßen eher unwahrscheinlich aus. Wir hoffen auf ein Wunder Gottes! Aber wir werden auch verantwortlich im Sinne der Teilnehmer und nach Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt entscheiden und handeln. Momentan bedeutet das:

Falls die ECHT! stattfindet und trotzdem deinerseits/eurerseits ab jetzt storniert wird:

- Bei einer Stornierung bis zwei Wochen vor der ECHT! zahlen wir den Tagungsbeitrag zurück. Danach müssen wir die Tagungsbeiträge einbehalten, um die dann schon entstandenen Kosten zu decken.
- Jeden, der sich schon angemeldet hat, bitten wir darum, „die eigenen Stornierungskosten zu überschlagen“. Dabei geht es vordringlich um Reise- und Unterkunftsbuchungen, die man selbst getätigt hat. Falls eine Stornierung z.B. erst zwei Wochen vor der ECHT! zu hohen Kosten führen sollte, wäre es vermutlich dran, schnell zu handeln. Ein Tipp: Vielleicht jetzt möglichst kostenfrei stornieren und dann gegebenenfalls kurz vor der ECHT! neu buchen?

Falls die ECHT! nach Absprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt und dem MV-Vorstand abgesagt werden muss:

- Stand 12.3.2020 ist, dass wir allerspätestens zwei Wochen vor der ECHT! allen angemeldeten Teilnehmern mitteilen ob die ECHT! abgesagt werden muss oder nicht. Je nach weiterer Entwicklung melden wir uns früher. Im Fall einer Absage werden wir die Tagungsbeiträge zurück zahlen.
- Wir bitten deshalb jetzt alle diejenigen, die bisher ihren Tagungsbeitrag noch nicht gezahlt haben, mit der Überweisung tatsächlich noch bis zum 13. April zu warten. Das würde den etwaigen Aufwand von Rückzahlungen minimieren.
- Die möglich anfallenden Stornierungskosten deiner/eurer Übernachtungsbuchung(en) sind bitte selbst abzuklären. Siehe dazu die Ausführungen im vorherigen Absatz.

2.2 Zur DT

Bezüglich der vor der ECHT! stattfindenden DT werden wir analog zur ECHT! verfahren.

2.3 Zu MOVE

Momentan (Stand 12.3.2020) gibt es aus unserer Sicht keinen zwingenden Grund, MOVE 2020 jetzt abzusagen. Das Vorbereitungsteam ist mit dem örtlichen Gesundheitsamt und der zuständigen Stadtverwaltung in Kontakt und wird vier Wochen vor MOVE eine erneute Einschätzung der Lage vornehmen und darüber informieren. Im Falle einer Absage, werden alle bereits gezahlten Teilnehmerbeiträge erstattet.

3. Hinweise zum Streaming von Gottesdiensten

Viele Gemeinden denken im Moment darüber nach, die eigenen Gottesdienste zu streamen. Wir weisen darauf hin, dass der Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland auf seiner Website eine hilfreiche Information zum Thema bereit hält (<https://feg.de/livestreaming-von-gottesdiensten/>).

Ergänzend und hoffentlich eindeutig und verständlich ist dazu aus unserer Sicht zu ergänzen:

3.1 Streaming von Gottesdiensten berührt den Bereich „Datenschutz und Urheberrechte“

Nicht jeder möchte im Bild erkennbar sein. Wir empfehlen deshalb, nur „die Bühne bzw. die Akteure“ im Bild zu zeigen und nicht das Besucherplenum. Falls das Besucherplenum gezeigt werden soll, sind einige Hinweise zu beachten. In diesem Fall bitte unbedingt vorher den MV-Datenschutzbeauftragten, Herrn Ralf Tumat, kontaktieren und den jeweiligen Fall durchsprechen.

Gegebenenfalls können auch andere Rechte berührt werden, wie das Recht an gezeigten Bildern, für die z.B. die Zustimmung der gezeigten Personen eingeholt werden muss, bzw. muss bei Einblendung von Bildern oder Clips eine entsprechende Lizenz dafür vorhanden sein. Und eingeblendete Zitate müssen z.B. durch Quellenangabe kenntlich gemacht werden.

3.2 Streaming von Gottesdiensten berührt den Bereich „GEMA“

Der MV ist einem Rahmenvertrag mit der GEMA angeschlossen. Das heißt:

- Gottesdienste, die mit GEMA-Repertoire von Deutschland aus in YouTube eingestellt werden (gilt auch für Live-Streaming), sind hinsichtlich der der GEMA zustehenden Rechte abgegolten. Dies gilt ebenso auch für Gottesdienstübertragungen auf facebook oder Instagram.
- Leider gilt das nicht für die eigene Gemeindehomepage. Diese darf deshalb nicht als eigene Streaming-Plattform genutzt werden. Es besteht aber die Möglichkeit der Einbettung der Videoplattformen (z.B. YouTube) in die eigene Gemeindehomepage.

3.3 Streaming von Gottesdiensten berührt den Bereich „Rundfunklizenzen“

Für Streaming ist unter Umständen eine Rundfunklizenz notwendig. Dafür sind die Medienanstalten der Bundesländer zuständig. Ihre gemeinsame Geschäftsstelle in Berlin hat eine Checkliste (https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Regulierung/Internet/Checkliste_-_Streaming-Angebote_im_Internet_1_.pdf) herausgegeben, ab wann man eine Lizenz beantragen und bezahlen muss. Sie kostet zwischen 100 und 10.000 €. Die Beantragung dauert allerdings meist Monate.

Die FEG hat auf ihrer Infoseite gut beschrieben, wie man streamen kann, ohne eine Rundfunklizenz beantragen zu müssen (<https://feg.de/livestreaming-von-gottesdiensten/>). Diese Tipps sind nicht rechtsverbindlich und ersetzen nicht die Beratung durch einen Medienanwalt oder die entsprechende behördliche Stelle.

Ab Herbst 2020 soll es übrigens einen neuen Rundfunkstaatsvertrag geben, der das Streaming erleichtern soll.

3.4 Streaming von Gottesdiensten berührt den Bereich „Lied-Projektionsrechte / CCLI“

Folgendes ist laut CCLI zu beachten:

- Solange Liedtexte im Stream nicht gezeigt werden, sind keine Projektionsrechte betroffen.
- Werden Liedtexte gezeigt, muss der Stream jedoch passwortgeschützt sein! Das Passwort darf z.B. über den Gemeinde-Newsletter und auf Anfrage weitergegeben werden.

4. Hilfe für Reiseveranstalter

Durch die Absage von Freizeiten, für die seitens einer Gemeinde Unterkünfte etc. gebucht wurden, können erhebliche Kosten entstehen. Die Fälle sind aufgrund bestehender Verträge und unterschiedlicher Stornierungsbedingungen jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Der MV kann dazu keine (Rechts-) Beratung geben. Wir empfehlen, sich gegebenenfalls fachanwaltliche Hilfe einzuholen.

Die Kanzlei Noll und Hütten, über die der MV einen Rahmenvertrag für Reiseveranstalter anbietet, informiert dazu folgendermaßen:

„Aufgrund der sich derzeit geradezu überschlagenden Ereignisse im Zuge der Corona-Krise, haben wir eine umfangreiche Handreichung erstellt, die den derzeitigen Stand der Krise sowie die zugehörigen Handlungsempfehlungen aus Sicht diverser Perspektiven der Touristik (Reiseveranstalter, Einzelleistungsanbieter, Paketer, Reisevermittler) beleuchtet. Sie werden hierin einiges der ggf. hierzu bereits kommunizierten Inhalte finden, aber auch noch vieles mehr. Die Handreichung überlassen wir Ihnen gerne zu einem Pauschalhonorar von € 150,- zzgl. MwSt.

Sofern Sie hieran Interesse haben, lassen Sie uns dies gerne mittels Email an kanzlei@nhdra.de wissen.“

Die Kontaktdaten der Kanzlei finden sich im Rahmenvertrag für Reiseveranstalter des MV, zu finden auf der MV-Dokumente-CLOUD.

5. Arbeitsrechtliche Folgen

Soweit auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Corona betroffen sind, stellt sich für die beteiligten Arbeitgeber die Frage, welche arbeitsrechtlichen Aspekte und Folgen hier zu beachten sind. Zu diesem Zweck hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände jetzt einen Leitfaden unter dem Titel „**Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie**“ herausgegeben. Dieser Leitfaden kann [hier heruntergeladen](#) werden.

In diesem Leitfaden findet man konkrete Ausführungen darüber, welche Rechtsfolgen sich im Hinblick auf die Arbeitspflicht und die Frage der Vergütung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ergeben.

Dieter Stiefelhagen
Sekretär des Mülheimer Verbandes Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden e.V.